

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0737/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 FB Kinder, Jugend und Familie

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	09.05.2023				
Jugendhilfeausschuss	24.05.2023				

Bezeichnung des TOP: Jugendhilfeplan „Teilplan I“: „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“: Teilbereich: „Offene Kinder- und Jugendarbeit“.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Jugendhilfeplan „Teilplan I“: „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“: Teilbereich: „Offene Kinder- und Jugendarbeit“.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung:

Die Jugendhilfeplanung ist nach §§ 79, 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ziel ist unter anderem, den Bedürfnissen und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien Rechnung zu tragen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Sie gibt Auskunft über den aktuellen Bestand an Angeboten und ihre Leistungsfähigkeit sowie über Bedarfe an Leistungen.

Gemäß § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA; in der derzeit geltenden Fassung) gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Diese Zuweisung setzt nach § 31 Abs. 3 KJHG-LSA unter anderem eine beschlossene Jugendhilfeplanung voraus.

Auf Grund dieser gesetzlichen Forderungen und zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten

Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, wurde der „Teilplan I“: „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“: Teilbereich: „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ erarbeitet.

Die aktuelle Jugendhilfeplanung wird ab 01. Januar 2024 gelten und umfasst einen Planungszeitraum von drei Jahren. Sie ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Drucksache.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

Jugendhilfeplanung: Teilplan I: „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherische Kinder- und Jugendschutz“ Teilbereich: „Offene Kinder- und Jugendarbeit“

Jugendhilfeplanung-Stand 31.03.2023

Unterschrift:

Grabner
Landrat